

3	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Polizeiverordnung	3POLVO Stand:12.10.2014
Stadtrat		Seite 1 von 9

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Coswig (Sachsen)

Auf Grund von § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890 hat der Stadtrat in der Sitzung am 01.10.2014 folgende Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig (mit eingearbeiteter 1. Änderung) beschlossen.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet.
Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören neben den in Anlage 1 aufgeführten Grünanlagen auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Sport-, Bolz-, Spiel- und Abenteuerspielplätze sowie Anlagen von Freibädern.
- (4) Ortspolizeibehörde ist die Große Kreisstadt Coswig. Die Aufgaben der Ortspolizeibehörde werden in der Großen Kreisstadt Coswig durch den Fachbereich Ordnungswesen der Stadtverwaltung Coswig wahrgenommen.
- (5) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte aber auch Flashmobs.
- (6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, in Feuerschalen oder in sonstigen Behältnissen.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen oder Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln oder Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen oder Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) An Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum (Grünanlagen sowie Straßenbäume) und an sonstigen geschützten Gehölzen sowie Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere Wartehallen, ist das Anbringen von Plakaten, Hinweistafeln u. ä. grundsätzlich untersagt.

§ 4 Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Flächen untersagt.
(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 5 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 6 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Er hat geeignete und mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren.

§ 7 Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Verkaufswagen

- (1) Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nur maximal 24 Stunden außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufgestellt werden, wenn nicht nachweisbar die sanitären Einrichtungen eines benachbarten Gebäudes benutzt werden.
(2) Das ungenehmigte Aufstellen von Verkaufswagen außerhalb der von der zuständigen Behörde bestimmten Flächen ist nicht erlaubt.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
(2) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund auf den in § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Flächen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson und nicht unangeleint frei herum läuft.
(3) In Fußgängerzonen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf Zuwegungen für Mehrfamilienhäuser, die sie sich nicht auf eingefriedeten und gesicherten Privatgrundstücken befinden sowie in deren Treppenhäusern, sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an einer höchstens 1,5 Meter langen, reißfesten Leine zu führen.
(4) Bissige Hunde dürfen nicht ohne Beißschutz geführt werden. Bei großen Menschenansammlungen sind Hunde mit Beißschutz auszustatten oder in Behältnissen zu transportieren. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nach § 2 Abs. 1 und 2 im Innenstadtbereich, in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 Abs. 3 sowie bei Menschenansammlungen nach § 2 Absatz 5 müssen Hunde an der Leine geführt werden. Der räumliche Bereich des Leinenzwangs ergibt sich aus einem Lageplan und einer Auflistung, die als Anlage 1 Bestandteil der Polizeiverordnung sind.
(5) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund ein Halsband trägt, an dem eine gültige Hundesteuermarke befestigt ist.
(6) Der Paragraph 8 Abs. 2 bis 4 gelten auch für die Haltung von Hundartigen (z. B. Wildhund, Wolf, Dingo, Kojote, etc.), jedoch nicht für frei lebende Wildtiere.
(7) Das Halten von exotischen Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen

zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen und umzusetzen.

§ 9 Verunreinigung durch Tiere

Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis Abs. 3, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen, insbesondere Tierkot, sind auf den genannten Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 – 3 unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.

§ 10 Fütterungsverbot

Wild lebende und streunende Tiere dürfen auf den in § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Flächen nicht gefüttert werden.

§ 11 Beeinträchtigung der Umgebung durch Gerüche

Die Beeinträchtigung der Umgebung durch erzeugen bzw. entstehen lassen von Rauch, üblen Gerüchen und sonstigen Ausdünstungen, mehr als ortsüblich oder sonst zumutbar, ist untersagt.

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 12 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei sonstigen Veranstaltungen, die durch die Ortspolizeibehörde genehmigt worden sind,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
 - c) für das Läuten der Kirchenglocken,
 - d) für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen.
- (3) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

§ 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsräumen und Gaststätten.
- (3) Veranstaltungsstätten, Gaststätten und Versammlungsräume dürfen in der Zeit von 01:00 – 06:00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 15 Benutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen

Öffentlich zugängliche Kinderspiel-, Bolz und Sportplätze, die weniger als 200 m von der Wohnbebauung entfernt liegen, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 16 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags nur in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind sie untersagt. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen Geräte und Maschinen, wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler ohne Umweltzeichen „Euromargerite“ sowie motorbetriebene Sägen an Werktagen nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

§ 17 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet, jedoch an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe und gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Dies gilt auch bei Überfüllung.
- (3) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grün- und Erholungsanlagen anfallende Kleinabfälle (wie beispielsweise Papiertaschentücher, Bonbonpapier, Kaugummis oder Tabakreste) sind in die dort bereit gestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. mit dem Privathausmüll zu entsorgen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 18 Belästigung durch Staubentwicklung und Schmutz

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Türen, Fenster und offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.
- (2) Blumenkästen und Futterplätze für Vögel sind so anzubringen, dass Dritte durch Wasser oder Schmutz nicht beeinträchtigt werden können.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigung

§ 19 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 dieser Verordnung ist es untersagt
 - a) zu nächtigen,
 - b) aggressiv zu betteln,
aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Festhalten oder Ziehen an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, wenn er nichts geben will,
 - c) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
 - d) die Notdurft zu verrichten,
 - e) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,

- f) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
- g) Stadtmöblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen, zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen und zu beschädigen.

§ 20 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer ist eine Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde einzuholen.
- (2) Voraussetzung für eine Genehmigung zum Abbrennen offener Feuer ist, dass:
 - a) der Grundstückseigentümer damit einverstanden sein muss,
 - b) der Abbrennplatz einen nichtbrennbaren Untergrund haben muss, welcher frei von Bewuchs oder Anpflanzungen ist (Rasen ist auszustechen),
 - c) der Abstand zu Gebäuden und sonstigen brennbaren Gegenständen wie z. B. Bäume, Sträucher und auch Hecken mindestens 5 m betragen muss, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - d) leicht entzündbare Stoffe (Zelte, Heu, Stroh, Papier u. ä.) und Waldgrundstücke mindestens 100 m von der Feuerstelle entfernt sein müssen,
 - e) eine Löschmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorhanden sein muss (Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch oder ein gefüllter Wassereimer),
 - f) bei starkem Wind das Feuer nicht entzündet werden darf. Ist das Feuer schon entzündet, muss es wegen des Funkenfluges gelöscht werden.
 - g) abschließend die verbleibende Glut so abzulöschen ist, dass eine neue Entzündung auszuschließen ist,
 - h) nur sauberes, trockenes Brennholz (z. B. Scheitholz oder Schwartlinge) oder Grillkohle verwendet werden darf. Eine Abfallverbrennung ist verboten.
 - i) das offene Feuer von handlungsfähigen, volljährigen Personen entzündet und überwacht wird,
 - j) das Feuer nur in der Zeit von 17:00 – 22:00 Uhr, an Sonnabenden sowie an Tagen vor Feiertagen bis 24: 00 Uhr entzündet und abgebrannt werden darf.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen offene Feuer in Feuerschalen, Feuerkörben, sofern deren Durchmesser nicht größer als 1,00 m ist, sowie Grillfeuer in handelsüblichen Grillgeräten. Das Abbrennen darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nur unter den Voraussetzungen des Paragraphen 20 Abs. 2a, b, d, e, f, g, h und i erfolgen. Die Abstände zu Gebäuden mit Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen können auf 3 m ausnahmsweise reduziert werden. Zu Zelten und Holzhäusern bzw. zu Gebäuden, deren Außenwände aus brennbaren Baustoffen bestehen, muss ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden. Bei Grillgeräten mit einem Durchmesser von weniger als 40 cm reicht ein Abstand von 2 m zu Gebäuden mit Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen aus. Offene Feuer, auch Grillfeuer, in Feuerschalen, Feuerkörben oder in Grillgeräten dürfen nur in der Zeit von 8:00 – 01:00 Uhr entzündet und abgebrannt werden.
- (4) Offene Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Darüber hinaus ist das Entzünden und Abbrennen von offenen Feuern, die nicht unter Abs. 2 fallen, Waldbrandstufen 3 und 4 sowie bei Smog verboten.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Zuweisung der Hausnummer ist bei der Großen Kreisstadt Coswig zu beantragen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Die Hausnummern müssen eine Mindestschriftgröße von 7 cm aufweisen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs.1 und 2 plakatiert oder nicht dafür zugelassenen Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
 2. entgegen § 4 Abs.1 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt oder wäscht,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Motorraum oder Unterboden auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen reinigt,
 4. entgegen § 5 öffentliche Brunnen zweckentfremdet oder deren Wasser verschmutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 6 Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht und nicht dafür sorgt, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb dafür zugelassener Stellen aufstellt,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Verkaufswagen ohne Genehmigung aufstellt,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 seinen Hunde nicht angeleint hat,
 10. entgegen § 8 Abs. 4 seinen Hund ohne Beißschutz führt,
 11. entgegen § 8 Abs. 5 seinen Hund ohne gültige Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
 12. entgegen § 8 Abs. 6 für Hundartige den Paragraphen 8 Abs. 2 und 3 nicht beachtet,
 13. entgegen § 8 Abs. 7 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 14. entgegen § 9 sein Tier die genannten Flächen verunreinigen lässt und die durch sein Tier verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und keine Hilfsmittel zur Beseitigung mit sich trägt,
 15. entgegen § 10 wild lebende und streunende Tiere füttert,
 16. entgegen § 11 die Umgebung durch üble Gerüche beeinträchtigt,
 17. entgegen § 12 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 18. entgegen § 13 Abs. 1 und 3, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 19. entgegen § 14 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,

20. entgegen § 14 Abs. 2 als Besucher unzumutbaren Lärm verursacht,
 21. entgegen § 14 Abs. 3 Veranstaltungsstätten, Veranstaltungsräume oder Gaststätten außerhalb der genannten Zeit betreibt,
 22. entgegen § 15 Kinderspiel-, Bolz und Sportplätze benutzt,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, zu nicht zugelassenen Zeiten durchführt,
 24. entgegen § 16 Abs. 2 Geräte und Maschinen, wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler, zu nicht zugelassenen Zeiten benutzt,
 25. entgegen § 17 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 26. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 27. entgegen § 17 Abs. 3 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grün- und Erholungsanlagen anfallende Kleinabfälle nicht in entsprechenden Abfallbehältern entsorgt,
 28. entgegen § 17 Abs. 4 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in den Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 29. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft oder Blumenkästen oder Futterplätze für Vögel so anbringt, dass Dritte durch Wasser oder Schmutz beeinträchtigt werden,
 30. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe a nächtigt,
 31. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe b aggressiv bettelt, entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe c andere belästigt oder behindert,
 32. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe d seine Notdurft verrichtet,
 33. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe e Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 34. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe f Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 35. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe g Stadtmöblierung zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder beschädigt,
 36. entgegen § 20 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis oder die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß § 20 Abs. 2 nicht erfüllt,
 37. entgegen § 20 Abs. 3 Feuerschalen und Feuerkörbe betreibt,
 38. entgegen § 20 Abs. 4 Dritte durch Rauch und Gerüche belästigt oder bei Waldbrandstufen 3 auch 4 sowie bei Smog ein Feuer abbrennt,
 39. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den von der Großen Kreisstadt Coswig festgesetzten Hausnummern versieht,
 40. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme durch die Ortspolizeibehörde genehmigt worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortspolizeibehörde

Coswig, den 02.10.2014


Frank Neupold
Oberbürgermeister



Verfahrensvermerk:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 01.10.2014 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 11.10.2014 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 12.10.2014 in Kraft getreten (§ 11 Abs.1 Nr. 4 des SächsPolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom vorgelegt (§ 15 Abs. 1 des SächsPolG).

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 23.11.2011 wird durch diese ersetzt.
Schlagworte: Fütterungsverbot, Grün- und Erholungsanlagen, Haus- und Gartenarbeiten, Hausnummern, Nachtruhe, offene Feuer, Öffentliche Beeinträchtigung, Öffentliche Ordnung, Öffentliche Sicherheit, Ordnungswidrigkeiten, Ortspolizeibehörde, Parkanlagen, Polizeiverordnung, Schutz gegen Lärmbelästigung, Spiel- und Abenteuerplätze, Sportplätze, Tierhaltung, Umweltschädliches Verhalten, Wertstoffcontainern, Wohnanlagen, Wohngebiet
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 12.10.2014 in Kraft.
Anlagen: Anlage 1 Lageplan mit Auflistung der Grün- und Erholungsanlagen
Beschluss - Nr. : VO/0021/14/SR
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 11.10.2004 veröffentlicht.

Anlage 1

zur Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig vom 14. Dezember 2011

Folgende gärtnerisch gestaltete Anlagen sind Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Polizeiverordnung:

Parkanlagen (grün)

- P1 Bürgerpark (Karrasstraße)
- P2 Parkanlage Bahnhofstraße
- P3 Parkanlage Weinböhlauer Straße
- P4 Parkanlage Salzstraße/Moritzburger Straße

Wohnanlagen (gelb)

- W1 Wohngebiet Dresdner Straße (Radebeuler Straße, Am Mittelfeld, Kötzschenbrodaer Straße, Serkowitzter Straße, Brückenstraße, Breite Straße, Lößnitzstraße, Am Ringpark, Lindenauer Straße, Lutherstraße)
- W2 Wohngebiet Spitzgrund (Moritzburger Straße, Ahornstraße, Pappelstraße, Friedewaldstraße, Eschenweg, Birkenstraße)
- W3 Wohngebiet Coswig Mitte (Albert-Einstein-Straße, Joliot-Curie-Straße, Fichtestraße, Am Rietzschkebach, Straße des Friedens, Ringstraße, Moritzburger Straße, Lindenstraße)
- W4 Wohngebiet Sachsenstraße/Robert-Blum-Straße

Spiel- und Abenteuerplätze (rot)

- K1 Naundorfer Straße
- K2 Innenhof Breite Straße und Lößnitzstraße
- K3 Am Ringpark
- K4 Friedewaldstraße
- K5 Eschenweg

Sportplätze (blau)

- S1 Weinböhlauer Straße
- S2 Kahlhügelweg
- S3 Schulweg
- S4 Neucoswiger Straße
- S5 alle Schulsportanlagen